**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Vorhabenteil „Errichtung und Regelbetrieb der Kathodischen Korrosionsschutzanlage (KKS-Anlage)“ des Planänderungsvorhabens „Überleiter 3a – Knotenpunktbereich - Einsatz von Polyethylen-Betonschutzplatten und Errichtung einer Kathodischen Korrosionsschutzanlage“**

**Gz.: 47-0522/364/111**

**Vom 13. März 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 beantragte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Vorhabenträgerin die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Herstellung der Verbindungskanäle Tagebaurestgewässer Spreetal-Bluno“ (Überleiter 2, 3, 3a, 4 und 5) vom 13. November 2009 für den Einsatz von Polyethylen-Betonschutzplatten und die Errichtung einer KKS-Anlage im Überleiter 3a (Knotenpunktbereich).

Der Antrag wurde durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21. November 2022 dahingehend konkretisiert, dass die isolierte Zulassung des Vorhabenteils „Errichtung und Regelbetrieb der KKS-Anlage“ beantragt wurde. Gegenstand des Vorhabenteils sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Regelbetrieb einer KKS-Anlage,

- Dauerhafter Verbleib der Spundwand und Wegfall der zweilagigen senkrechten Bitumenbahn zwischen Spundwand und Beton (aufgrund des Schutzes durch die KKS-Anlage),

- Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung zur Stromversorgung der KKS-Anlage und

- Änderungen im Bereich des Blitzschutzes.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen, auf dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für den beantragten Vorhabenteil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der Kriterien nach Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 7. März 2024 festgestellt, dass für den Vorhabenteil „Errichtung und Regelbetrieb der KKS-Anlage“ bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe sowie die maßgebenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes für diese Entscheidung sind unter anderem:

* Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem durch den Bergbau stark beeinflussten Gebiet. Bei den Restlöchern „Nordschlauch“ und „Bluno“ handelt es sich um künstliche Gewässer in einem schlechten Zustand (niedriger pH-Wert des Wassers). Es findet keine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung statt.
* Die von der KKS-Anlage ausgehende Schutzstromstärke reduziert sich mit steigendem pH-Wert in den Seen. Auf diese Weise lassen sich Auswirkungen auf sich möglicherweise ansiedelnden Fischbestand verhindern. Eine Erhöhung der Mortalitätsrate der Fische sowie eine Verhinderung der Wechselbeziehung zwischen den zukünftigen Populationen des Neuwieser Sees und des Blunoer Südsees kann auf diese Weise ausgeschlossenen werden.
* Es erfolgt kein baubedingter Eingriff und keine anlagenbedingte Nutzung des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- sowie Grundwasser). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als unerheblich eingeschätzt.
* Da die baubedingten Auswirkungen nur für einen kurzen Zeitraum während der Bauphase auftreten, sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft anzunehmen.
* Die gegenständlichen Änderungen befinden sich zum einen direkt am Bauwerk und zum anderen im direkt angrenzenden Umfeld sowie an bestehenden dauerhaften Überprägungen durch den Wirtschaftsweg.
* Die Errichtung der KKS-Anlage ist als kleinräumig und punktuell einzustufen. Lebensraumtypen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes sind davon nicht betroffen.
* Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt nur in Form von unterirdisch eingebrachten technischen Elementen (Anoden und Kabel).
* Von dem Betrieb der KKS-Anlage gehen für Personen (z. B. Wanderer, Schwimmer und Personen auf passierenden Wasserfahrzeugen) sowie Sachwerte (z. B. Bordelektronik eines Schiffes) auch im Fall einer Berührung der KKS-Anlage durch ein Wasserfahrzeug keine Gefahren aus, da die KKS-Anlage mit Kleinschutzspannungen arbeitet.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zur Errichtung der KKS-Anlage sowie der Versorgungsleitung werden nach Bauabschluss wiederhergestellt und mit dem ausgehobenen Erdreich überdeckt. Somit stehen die Flächen für eine weiterführende Oberflächennutzung (z. B. Ausbildung einer Vegetationsdecke) wieder vollständig zur Verfügung.
* Der Wegfall der Bitumenbahn sowie der dauerhafte Verbleib der Spundwand erfolgen direkt am Bauwerk. Hieraus resultieren keine neuen bzw. weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (Sächs-GVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 13. März 2024

Landesdirektion Sachsen

Dominik Oberhettinger

Referatsleiter